



## Windpocken in Kindergemeinschaftseinrichtungen

### Erreger:

Die Windpocken (Varizellen) werden durch das Varizella-zoster-Virus (VZV) verursacht und sind eine hochansteckende Infektionserkrankung, die meist im Kindesalter auftritt. Der Mensch ist das einzige Reservoir für das Windpocken-Virus. Nach der Erstinfektion verbleiben Windpocken-Viren im Körper und können zu einem späteren Zeitpunkt das Krankheitsbild der Gürtelrose (Zoster) verursachen. In Deutschland ist bei >95 % aller Erwachsenen eine abgelaufene Windpocken-Infektion nachweisbar.

### Übertragungswege:

Windpocken sind äußerst ansteckend, die Übertragung erfolgt durch die Luft. Außerdem kann die Krankheit durch Schmierinfektion mit virushaltigem Bläschen- oder Krusteninhalt weiterverbreitet werden.

### Inkubationszeit:

Die Inkubationszeit kann 8-21 Tage betragen, sie liegt in der Regel bei 14-16 Tagen.

### Krankheitsbild:

1 bis 2 Tage vor Krankheitsbeginn kann es zu uncharakteristischen Krankheitszeichen wie Unwohlsein, Kopf- und Gliederschmerzen kommen. Danach beginnt die Windpockenerkrankung mit einem juckenden Hautausschlag und Fieber, selten über 39°C, für einen Zeitraum von 3-5 Tagen. Die Hautläsionen, Hauptmerkmal der Infektion, bestehen aus Papeln, Bläschen und Schorf in verschiedenen Entwicklungsstadien („Sternenhimmel“). Diese Läsionen erscheinen zuerst am Stamm und im Gesicht und können schnell auf andere Körperteile unter Einbeziehung der Schleimhäute und behaarten Kopfhaut übergreifen.

Der Verlauf der Windpocken und die Intensität des Ausschlags sind individuell sehr unterschiedlich, Komplikationen sind bei ansonsten gesunden Personen mit intaktem Immunsystem vergleichsweise selten. Öfters kommt es an den stark juckenden Hautveränderungen zu lokalen Infektionen, wenn durch das Kratzen Krankheitserreger in die Haut eingebracht werden. Vor allem bei einer bestehenden Abwehrschwäche kann es zu einem so genannten hämorrhagischen Verlauf mit Einblutungen in die Bläschen kommen. Andere Komplikationen sind Entzündungen von Lunge, Gehirn oder anderen inneren Organen.

Von besonderer Bedeutung sind Infektionen von ungeimpften und bislang nicht erkrankten Schwangeren bzw. Frauen kurz vor oder nach Entbindung, da in diesen Fällen die Infektion auch auf das ungeborene Kind bzw. auf das Neugeborene übertragen werden kann. Hier besteht das Risiko besonders schwerer Verläufe und bleibender Schäden.

### Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt 1 – 2 Tage vor Auftreten des Ausschlags und endet mit dem vollständigen Verkrusten aller bläschenförmigen Erscheinungen, in der Regel 5 - 7 Tage nach Beginn des Ausschlags.

### Impfung

Es gibt einen wirksamen Impfschutz gegen Windpocken. Für einen sicheren Impfschutz werden zwei Impfungen benötigt, die ab dem 11. Lebensmonat mit einem Mindestabstand von 4 bis 6 Wochen verabreicht werden können (auch als kombinierte Windpocken-Masern-Mumps-Röteln-Impfung)

Bei allen Ungeimpften Kindern und Jugendlichen, die bisher nicht an Windpocken erkrankt sind, sollte die Windpocken-Impfung mit 2 Impfdosen nachgeholt werden. Kinder und Jugendliche, die bisher nur eine Impfung erhalten haben, sollen eine zweite Impfung bekommen.



Bei Erwachsenen ohne durchgemachte Windpocken wird die Impfung besonders empfohlen für Frauen mit Kinderwunsch, immungeschwächte Personen sowie deren Kontaktpersonen, für Personen vor Einstellung in eine Gemeinschaftseinrichtung für Kinder im Vorschulalter sowie für medizinisches Personal.

### **Besuchs- und Tätigkeitsverbote für Kita und Schule**

Personen, die an Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, ist es gesetzlich verboten, Gemeinschaftseinrichtungen zu besuchen oder als Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, oder Aufsichtspersonen dort zu arbeiten oder sonstige Tätigkeiten auszuüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Das Besuchs- bzw. Betretungsverbot gilt auch für Personen ohne ausreichenden Immunschutz, in deren Wohngemeinschaft ein Krankheits- oder Verdachtsfall aufgetreten ist.

Windpockenranke dürfen, in der Regel eine Woche nach dem Beginn einer unkomplizierten Erkrankung wieder in die Einrichtung. Hierbei ist zu beachten, dass alle blasenförmigen Hauterscheinungen vollständig verkrustet sein müssen. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

### **Umgang mit Kontaktpersonen**

Vor allen enge Kontaktpersonen haben ein erhöhtes Risiko an Windpocken zu erkranken, wenn sie keinen ausreichenden Immunschutz besitzen. Zu den engen Kontaktpersonen zählen unter anderen die nachfolgenden Personen:

- alle Personen, die sich eine Stunde oder länger mit einem Windpockenkranken, in dessen ansteckungsfähiger Zeit, in einem Raum aufhielten,
- enger, direkter sog. face-to-face-Kontakt,
- alle Haushaltsmitglieder.

Ob enge Kontaktpersonen eine Kindergemeinschaftseinrichtung besuchen oder in ihr tätig sein dürfen, hängt davon ab, ob sie korrekt geimpft sind oder eine Immunität gegen Windpocken aufweisen. Ist dies nicht der Fall, kann ein mindestens 16 Tage andauerndes Besuchsverbot erforderlich werden. Dies wird in jedem Einzelfall von den Mitarbeiter\*innen des Gesundheitsamts entschieden.

Ungeimpfte enge Kontaktpersonen, die noch keine Windpocken hatten und Kontakt zu Risikopersonen (wie z.B. Patienten mit Abwehrschwäche sowie Neugeborene und Schwangere ohne ausreichende Immunität) haben, sollten innerhalb von 5 Tagen nach Exposition oder innerhalb von 3 Tagen nach Ausbruch des Ausschlags beim Erkrankten geimpft werden. Betroffene sollten die Notwendigkeit der Impfung mit ihrem Haus- oder Kinderarzt besprechen.

### **Meldepflicht nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sind verpflichtet Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder Kitas zu informieren, wenn ein dort betreutes Kind oder ein Haushaltsmitglied erkrankt ist bzw. ein entsprechender Verdacht besteht. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für das Personal der Gemeinschaftseinrichtungen. Für Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen besteht die gesetzliche Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn in ihrer Einrichtung betreute Kinder oder Personal an Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind oder wenn in den Wohngemeinschaften der in ihrer Einrichtung betreuten Kinder oder Personal nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Windpocken aufgetreten ist.

### **Wo kann ich mich informieren?**

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unter [infektionsschutz@kreis-stormarn.de](mailto:infektionsschutz@kreis-stormarn.de) gern zur Verfügung.